

Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Private Gleisanlagen (ohne Festsetzungscharakter)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Privatstraße

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Schlachthof - Speyerdorfer Straße





nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI, I, S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI, I, S. 1548) geändert worden ist.

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) zuletzt geändert durch § 47

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI, S. 153), zuletzt

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 21.08.2012 beschlossen.
 - Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht
 - 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 02.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013 durchgeführt.
 - 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 21.03.2013 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf
 - 4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat
 - 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben
 - ortsüblich bekannt gemacht

durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der

öffentlich ausgelegt

Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die

nach Abwägung entschieden.

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Hans Georg Löffler Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise IV. am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler Oberbürgermeister